

SCHUTZKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN DES OLD CINEMA PUB

Version 1.0 vom 15. September 2020

HALTUNG

Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert, z.B. beim Schall, setzt das COVID-19 Schutzkonzept für die Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungs-Branche auf die **Eigenverantwortung der Gäste**. Diese werden in Kenntnis gesetzt, dass es bei öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu engen Kontakten mit COVID-19-Erkrankten kommen kann. Dadurch besteht ein Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2. Dabei wird die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen empfohlen, z.B. das Tragen von Hygienemasken. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

DEFINITIONEN

Da die Veranstaltung mit den Distanzregeln und dem obligatorischen Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von Abschränkungen betrieblich und wirtschaftlich nicht kostendeckend durchgeführt werden kann, wird auf den Mindestabstand von 1.5 Meter und die Maskenpflicht verzichtet. Das vorliegende Schutzkonzept erläutert die Massnahmen, welche zum Schutz der Gäste und Mitarbeitenden dient.

Ablauf der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen lassen sich in folgende Phasen mit sich unterscheidenden Schutzmassnahmen unterteilen:

- Im Vorfeld der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen der Spielstätte

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden.

- Den Gästen wird empfohlen, eine Hygienemaske zu tragen.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
- Gäste und Mitarbeitende sind informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
- Kontaktdaten aller Gäste liegen durch die Vorverkaufs- oder Reservationspflicht resp. durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Für den Fall eines engen Kontaktes mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person kann es zu einer Quarantäne kommen.
- Bei nummerierten Sitzplätzen ergeben sich Sektoren durch die Möglichkeit, eine allfällige infizierte Person sowie deren enge Kontakte platzgenau zu lokalisieren. Bei einer Veranstaltung mit nummerierten Sitzplätzen kann ein Sektor wie folgt definiert werden: Alle Gäste, welche in einem Radius von 2.5m um die SARS-CoV-2 infizierte Person herum sitzen bilden einen Sektor. Weist eine Veranstaltung mehrere Sektoren auf, müssen die verschiedenen Sektoren klar getrennt sein. In den gemeinsam genutzten Bereichen müssen die Distanzregeln eingehalten oder Hygienemasken getragen werden.
- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der Gäste maximal 1000 Personen pro unabhängige Veranstaltung beträgt.
- Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
- Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Der Veranstaltende muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. DISTANZ HALTEN

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.

Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die maximale Anzahl Gäste 300 Personen pro unabhängige Veranstaltung nicht übersteigt.

Während der Veranstaltung

Zwischen den Personengruppen (als Personengruppe gelten sämtliche Tickets, die in einer Tranche bestellt wurden) kann der Veranstalter zur optimalen Nutzung der Räumlichkeit die freie Platzwahl der Gäste nicht gewährleisten und teilt den Personengruppen die Sitze zu.

Massnahmen

Den Gästen wird während der ganzen Veranstaltung das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.

In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. Restaurationsbereiche, Toiletten, Publikumsgarderobe), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen (Abstandshalter, Crowd Manager) auf unter 15 Minuten beschränkt.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss «Covid-19-Verordnung besondere Lage»

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss «Covid-19-Verordnung besondere Lage» nicht einhalten können und sich die Positionen nicht durch, durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden können, wird empfohlen, eine Hygienemaske (Schutzschild oder ähnliches) zu tragen. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler*innen sind für die Reinigung verantwortlich.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.

Der Veranstaltende informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

6. INFORMATION

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert.

Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.

Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.

Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab.

Während der Veranstaltung: In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte: Appell an die Gäste, im Umgang mit Dritten, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt.

Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

8. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, Sitzplatznummer) können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Gästegruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person (bei Sektoren: die ganze Gästegruppe muss sich stets im selben Sektor aufhalten). Ebenso ist die Anwesenheitszeit (z.B. in der Diskothek) zu erfassen (entfällt bei Veranstaltungen mit definiertem Beginn/Ende wie z.B. Konzert, Musical, Show usw.).

Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App etc.)

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

Der Veranstaltende ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

9. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen.

Der Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohhalmbehälter)..

10. ANHÄNGE

Disclaimer Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen.

11. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

COVID-19-Verantwortlicher, Unterschrift und Datum

DISCLAIMER ZUM SCHUTZKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN DES OLD CINEMA PUB

Version 1.0 vom 15. September 2020

Geschätzter Gast, wir bitten Sie von einem Besuch der Veranstaltung abzusehen, wenn Sie sich krank fühlen. Bei dieser Veranstaltung kann die gültige Distanzregel nicht umgesetzt werden. Wir empfehlen, während der Veranstaltung eine Hygienemaske zu tragen. Durch enge Kontakte mit unbekannt Personen besteht ein Risiko, sich mit COVID-19 anzustecken. Die Aufnahme der Kontaktdaten dient der Rückverfolgung, falls es zu einem engeren Kontakt mit einer Person kam, von welcher ein COVID-19 Ansteckungsrisiko ausgeht. Sie werden bei Bedarf der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelt. Sie müssen damit rechnen, dass eine 14-tägige Quarantäne verfügt wird. Weitere Auskünfte zu COVID-19 erteilt:

Contact Tracing

Jeder Gast muss Vorname, Nachname, Wohnort und eine gültige Telefonnummer angeben. Diese Daten werden nach 14 Tagen gelöscht und können nur bei einem Ansteckungsverdachtsfall durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Das Auskunftsrecht kann beim Veranstalter geltend gemacht werden.